



Gewaltschutzkonzept:

Gewaltschutzkonzept der Offenen Jugendarbeit Hünfeld

Ein Angebot des Jugend- und Familienzentrums Hünfeld,
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Hünfeld e.V.

Karl-Medler-Straße 19
36088 Hünfeld

Telefon: 0 66 52 - 74 86 05
a.weller@drk-huenfeld.de
simon.heil@drk-huenfeld.de

Februar 2025

Leitung des Jugend- und Familienzentrums: Anna-Lena Weller

Leitung der Offenen Jugendarbeit Hünfeld: Simon Heil

Mitarbeiterin der Offenen Jugendarbeit Hünfeld: Paula Schütz

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Rechtliche Grundlage der Jugendarbeit	4
3. Prozess des Gewaltschutzkonzepts	5
4. Arten von Gewalt.....	6
4.1. Allgemeine Definition Gewalt	6
4.2. Formen der Gewalt.....	6
5. Partizipation innerhalb des Gewaltschutzkonzeptes	8
6. Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen	9
7. Choice-, Voice-, und Exit-Optionen	10
7.1. Choice	10
7.2. Voice	10
7.3. Exit	10
8. Methodik und Bausteine des Schutzkonzeptes	11
8.1. Baustein: Risikoanalyse	12
8.1.1. Risikoanalyse: 20.01.2025	12
8.2. Baustein: Ressourcenanalyse	16
8.3. Baustein: Prävention	18
8.3.1. Personalpolitik:.....	20
8.3.2. Verhaltenskodex.....	20
8.4. Baustein: Handlungsplan.....	24
8.4.1. Schutzbeauftragte	32
8.4.2. Externe Hilfeleistungen	33
8.5. Baustein: Aufbereitung.....	35
9. Anhang.....	36



Quelle: Jugend- und Familienzentrum Hünfeld

1. Vorwort

Dieses Konzept widmet sich dem Schutz der teilnehmenden Personen und Mitarbeiter*innen des Angebotes der Offenen Jugendarbeit Hünfeld. Angebote der Offenen Jugendarbeit Hünfeld sind zu wohl einmalige sowie auch wiederkehrende Veranstaltungen und Aktivitäten. Die Einrichtung des Jugend- und Familienzentrums weist zwei Zielgruppen gerichtete Schutzkonzeptionen auf. In diesem Dokument handelt es sich um die Zielgruppe der Jugendlichen von 8-27 Jahren, welche Besucher*innen der Offenen Jugendarbeit Hünfeld und ihren Angeboten sind. Das Schutzkonzept gilt neben den Jugendlichen auch für Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte, Praktikanten und jegliche Personen, die an der Durchführung der Angebote beteiligt sind.

Das hier entstandene Schutzkonzept fordert die Mitarbeiter*innen auf, den Schutz der Menschen bei der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte zu unterstützen, bei Schutzverletzungen Hilfe zu leisten und durch präventive Maßnahmen Gefährdungen zu reduzieren.

Das Schutzkonzept hat das Ziel, die Persönlichkeitsrechte zu stärken und Organisationsentwicklungsprozesse entsprechend zu begleiten. Darüber hinaus soll die Aufmerksamkeit und Sensibilität für den Schutz der Persönlichkeitsrechte im Umgang

miteinander verbessert werden. Zudem soll die Achtsamkeit erhöht und für das Thema "Schutz der Persönlichkeitsrechte innerhalb zwischenmenschlicher Umgänge" sensibilisiert werden.

Mithilfe von partizipativen Verfahren wird eine aktive Einbindung der Besucher*innen in die Erstellung und Einhaltung der Schutzkonzeption gewährt. Hierbei dient dieser Schritt dazu, dass die Erfahrungswelten, Bedarfslagen und damit auch die Lebenswelt der Besucher*innen wahrgenommen wird und das Konzept dieser gerecht wird. Eine gleiche Gewichtung erfährt der Umgang des Personals mit den Besuchern*innen, sodass beide Rollen einen grenzwahrenden Umgang zueinander pflegen.

Aufgrund der Beschaffenheit der Offenen Jugendarbeit bestehen bereits erste Übernahmen zwischen der generellen Alltagsarbeit des Jugendtreffs und dem Weg zum Gewaltschutzkonzept. Die Offene Jugendarbeit zeigt sich stets lebensweltorientiert und ermöglicht somit Räume, welche für sensiblere Themen, wie z.B. Gewalt und Sexualität, offenstehen. Gleichermäßen erfordert das Konzept der Offenen Jugendarbeit die Einbindung von Lebenswelten und relevanten Themen der Zielgruppe. Diese werden partizipativ in die Arbeit mit aufgenommen. Besucher und Besucherinnen haben die Chance sich aktiv im Geschehen des Jugendtreffs zu beteiligen.

2. Rechtliche Grundlage der Jugendarbeit

Rechtliche Grundlage Die Offene Jugendarbeit im Jugendtreff Hünfeld orientiert sich an den gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII, dem Achten Buch des Sozialgesetzes.

Kinder- und Jugendhilfe § 11 SGB VIII (Gesetz), „Jugendarbeit“

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die Offene Jugendarbeit und Gemeinwesen-orientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Weiterhin maßgeblich für die Orientierung der Offenen Jugendarbeit im Jugendtreff ist die **Kinder- und Jugendhilfe § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.**

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit, sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Eine **Übersicht der gesetzlichen Grundlage in der Kinder- und Jugendhilfe** bietet der „Leitfaden zur Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes für die Einrichtungen der DRK-Kinder- und Jugendhilfe“ (DRK-Wohlfahrt 2022: 13). Diese ist im Anhang dieses Werkes zu finden.

3. Prozess des Gewaltschutzkonzeptes

Die Prozesshaftigkeit dieses Gewaltschutzkonzeptes zielt auf eine fortlaufende Aktualisierung und kontinuierlichen Berücksichtigung in allen Entwicklungsschritten einer Organisation ab. Übergeordnetes Ziel des Prozesses ist, die Wahrung und Achtsamkeit für Menschen-, Kinder- und Sozialrechte in einer Organisation zu erhöhen. Der Vorgang der Entwicklung des

Gewaltschutzkonzeptes schließt Analysen, strukturelle Veränderungen, Absprachen, Vereinbarungen, Interventionsformen, Aufarbeitungsprozesse sowie Haltungen und Beteiligungsstrukturen einer Organisation zur Stärkung der sozialen und persönlichen Rechte von Jugendlichen mit ein.

4. Arten von Gewalt

Zur Implementierung eines Gewaltschutzkonzeptes im Alltag der Offenen Jugendarbeit Hünfeld, ist es von Relevanz, einheitliche Grundbegriffe und Arten von Gewalt zu kennen. Aufgrund dessen werden an dieser Stelle Gewaltarten definiert, sodass Jugendliche und Mitarbeiter*innen sich über einheitliche Begriffe verständigen können. Dieser Schritt ermöglicht es kontinuierlich und präventiv gegen Gewalt an Jugendlichen, Kindern und Mitarbeiter*innen, im Sinne des Gewaltschutzkonzeptes, zu intervenieren.

4.1. Allgemeine Definition Gewalt

„Gewalt bedeutet den Einsatz physischer oder psychischer Mittel, um einer anderen Person gegen ihren Willen a) Schaden zuzufügen, b) sie dem eigenen Willen zu unterwerfen (sie zu beherrschen) oder c) der solchermaßen ausgeübten Gewalt durch Gegen-Gewalt zu begegnen.“ (Bundeszentrale für politische Bildung: o.J.)

4.2. Formen der Gewalt

Wie bereits die erste Definition von Gewalt beschreibt, findet diese nicht auf einer Ebene statt, sondern besteht aus unterschiedlichen Formen.

Körperliche / physische Gewalt

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von anderen Menschen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Gegenständen.

Psychische Gewalt

Darunter fallen Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Menschen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflugschaftsverfahren, Stalking, Mobbing und Cyber-Mobbing (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im bzw. über das Internet manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming (sexuelle Übergriffe im Internet).

Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch

Dazu gehört die Verleitung zu bzw. der Zwang von Menschen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Menschen, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen bzw. Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen.

Vernachlässigung

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde.

Schädliche Praktiken

Diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

Kinderhandel

Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern und Jugendlichen nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ des/der Jugendlichen in die Ausbeutung ist irrelevant.

Strukturelle Gewalt

Sie geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. So äußert sie sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen

Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten oder Lebensformen.

Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung

Kinder und Jugendliche, einschließlich LGBTIQ+, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.

5. Partizipation innerhalb des Gewaltschutzkonzeptes

Innerhalb der Erstellung und Ausarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes werden Jugendliche und Kinder aktiv einbezogen, sodass jegliche Themen, welche die Zielgruppen betreffen, mit Perspektiven und Sichtweisen der Besucher*innen ihre Berücksichtigung finden. Somit wird die Beteiligung der Zielgruppen der Offenen Jugendarbeit Hünfeld als ein Grundprinzip des Gewaltschutzkonzeptes festgehalten.

Dieser Schritt gewährt den Besucher*innen ebenfalls die Perspektiven und Handlungen der Mitarbeiter*innen bezüglich des Gewaltschutzkonzeptes, sodass künftige Vorgehen und Reaktionen der Mitarbeiter*innen eher von den Jugendlichen und Kindern verstanden und mit Begründungen des Gewaltschutzkonzeptes berücksichtigt werden können. Gleichermäßen bietet die gemeinsame Erstellung, Räume für Kritik und Mitgestaltung, welche den Prinzipien der Jugendarbeit entsprechen.

Anhand von mehreren Methoden und Verfahren ist es notwendig, die Perspektiven der Jugendlichen Besucher*innen aufzugreifen und ihre Wünsche bzw. Informationen in das Gewaltschutzkonzept mit einfließen zu lassen. Aufgrund der hohen Fluktuation eines Offenen Jugendtreffs, ist es von Bedeutung, die Ansichten und Wünsche der Jugendlichen wiederkehrend zu explorieren.

Während der Erstellung dieses Gewaltschutzkonzeptes wirkten Jugendliche Besucher und Besucherinnen partizipativ mit und konnten ihre Bedenken, Sorgen, Themen oder Lösungsvorschläge mit einbringen. Hierbei erwies es sich als problematisch, dass ein Hauptteil der Jugendlichen kein Interesse hatte sich bei der Konzipierung zu beteiligen. Die Art der Partizipation wurde mittels Gespräche durchgeführt. Hierbei wurden Eingangsfragestellungen gewählt, welche die Thematik greifbarer für Jugendliche gestaltete. Beim gemeinsamen

Besprechen wurden die Jugendlichen an die Thematik herangeführt, sodass eine Sensibilisierung für das Gewaltschutzkonzept und dessen Ziele stattgefunden hat. Während der Konzipierung wurden viele Thematiken von den Jugendlichen angesprochen, welche aus rechtlicher Sicht nicht vertretbar gewesen wären. Hierbei wurde den Jugendlichen das Ziel der Offenen Jugendarbeit und des Gewaltschutzkonzeptes näher dargelegt. Die unrechtmäßigen Themen wurden **nicht** in das Gewaltschutzkonzept oder den Hausregeln des Jugendtreffs mit aufgenommen bzw. darin berücksichtigt.

Hierbei wollten die Jugendlichen vereinzelt Thematiken hervorheben und verändern, welche ihnen gewähren sollte, den gewalt- und diskriminierungsfreien Raum so zu verändern, dass er ihnen einen Vorteil bietet. Die Veränderung hätten andere Jugendliche zu ihrem Nachteil betroffen und eine Toleranz von Gewalt und Diskriminierung ermöglicht. Aufgrund dieser Vorstellungen konnten nur bedingt Veränderungswünsche berücksichtigt werden.

Es ist an dieser Stelle wichtig zu erwähnen, dass dieser Prozess in Zukunft wiederholt werden muss. Dies gewährt den Jugendlichen weiterhin die Chance sich zu beteiligen. Ebenso bietet eine wiederholte Bearbeitung des Gewaltschutzkonzeptes die Möglichkeit, kommende Besucher und Besucherinnen in Zukunft mit ihren Meinungen zu integrieren.

6. Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen

Zur Gewährung der Einhaltung von persönlichen Rechten von Kindern und Jugendlichen wird unter diesem Gliederungspunkt die Rechtslage der Klienten aufgegriffen.

Zu Beginn liegt der Appell zur Wahrung der persönlichen Rechte aller Menschen. Kinder und Jugendliche sind gleichermaßen Grundrechtsträger*innen, wie erwachsene Menschen. Innerhalb des Deutschen Grundgesetzes Art. 1. wird ebenfalls auf die Menschenrechte als gültige Rechte in Deutschland hingewiesen. Aufgrund des Alters der Zielgruppe gehören die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ebenfalls zu den zu wahren persönlichen Rechten.

So gehören das Grundgesetz, die Menschenrechte und die Kinderrechte zum Schutz der Persönlichkeitsrechte in der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern in der Offenen Jugendarbeit. Nach diesen Gesetzen sollen Jugendliche und Kinder für ihre persönlichen Rechte sensibilisiert werden und auf deren Einhaltung während der Angebote des Offenen Jugendtreffs geachtet werden.

7. Choice-, Voice-, und Exit-Optionen

Anhand der Choice-, Voice-, Exit-Optionen wird den Kindern und Jugendlichen aktiv ermöglicht ihnen eine Wahl zu geben, Gehör für ihre Meinung zu erfahren und immer eine Option zum Austreten von unangenehmen Situationen zu haben. Werden diese Optionen in alltäglichen Prozessen gewährt, wird der Schutz der Besucher*innen der Einrichtung erhöht und eine aktive Einbindung von Partizipationsmöglichkeiten zum Schutz von Persönlichkeitsrechten berücksichtigt.

7.1. Choice

Choice bedeutet, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stets die Wahl haben sollten, ob sie sich in einer Situation befinden möchten oder nicht. Das bedeutet auch, ihnen die Möglichkeit einzuräumen, Situationen zu verändern. Voraussetzung hierfür ist es, dass die Besucher*innen über ihre Rechte informiert und aufgeklärt sind. Zudem sollten ihnen vertrauensvolle Ansprechpersonen zur Verfügung stehen, die ihre Interessen vertreten, wenn sie sich nicht gehört fühlen oder selbst keinen Einfluss auf Situationen nehmen können.

7.2. Voice

Voice bedeutet, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine Stimme haben, um ihre Interessen deutlich zu machen, bspw. wenn sie sich in ihren persönlichen Rechten beschnitten bzw. verletzt sehen oder Veränderungswünsche / Veränderungsvorschläge für ihre Einrichtung haben. Hierfür sollten Mitarbeiter*innen der Einrichtung signalisieren, dass sie über die Verletzung persönlicher Rechte in Kenntnis gesetzt werden möchten.

7.3. Exit

Exit bedeutet, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stets aus Situationen, in denen sie sich befinden können, aussteigen können. Dies kann z.B. durch ein händisches Stoppzeichen zur Verdeutlichung der persönlichen Grenzsetzung oder durch eine „Kultur“ der geöffneten Tür“ für Büros oder Gruppenräume gewährleistet werden. Exit-Optionen haben eine deeskalierende Funktion und dienen der Artikulation von Nähe-Distanz-Bedürfnissen.

Reflexionsfragen für die Choice-, Voice, und Exit-Optionen:

Voice:

- Kann ich meine Meinung offen äußern?
- Werden meine Anliegen ignoriert?
- Gibt es Ansprechpersonen, die mich unterstützen, wenn ich Hilfe brauche oder ein Problem habe?

Choice:

- Kann ich über Regeln, Abläufe und Themen mitbestimmen?
- Sind die Themen immer schon vorgegeben?
- Kann ich entscheiden, wann, wie und in welchem Umfang ich hier aktiv bin?

Exit:

- Kann ich mitbestimmen, mit wem ich meine Zeit verbringe?
- Kann ich jederzeit gehen, wenn ich möchte?
- Bin ich verpflichtet, immer teilzunehmen?

8. Methodik und Bausteine des Schutzkonzeptes

Die Bausteine des Schutzkonzeptes sind zur Überprüfung von Qualitätsstandards des Schutzkonzeptes und der jeweiligen Einrichtung konzipiert worden. Hierbei berufen sich die gesammelten Standards aus dem Projekt „SchutzNorm“ und des DRK-Wohlfahrts Leitfaden für Gewaltschutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit. Jeder Baustein des Schutzkonzeptes wird in den nächsten Unterkapiteln zuerst zusammengefasst und beschrieben, nach der Zusammenfassung sind die jeweiligen Analyseergebnisse der Einrichtung niedergeschrieben. Für genauere Informationen über die Qualitätsstandards ist das Projekt „SchutzNorm“ sowie der Leitfaden der DRK- Wohlfahrt im Quellenverzeichnis wiederzufinden.

Die Abbildung neben dem Text beschreibt hierbei die Operationalisierung zur Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes. Der Kreislauf der Abbildung beschreibt ein ständiges zusammenarbeiten und beteiligen der Zielgruppe am Prozess.



8.1. Baustein: Risikoanalyse

Im Rahmen des vorliegenden Gewaltschutzkonzeptes wird zunächst eine Risikoanalyse durchgeführt, in deren Fokus die bestehenden Systeme und Gegebenheiten der Einrichtung stehen. Ziel dieses Vorgehens ist die Identifizierung und Prävention von Risiken für Jugendliche und Mitarbeiter*innen. Sofern Risiken nicht ausgeschlossen werden können, ist eine präventive Eindämmung erforderlich.

8.1.1. Risikoanalyse: 20.01.2025

Diese Risikoanalyse ist die erste ihrer Art, da es zuvor kein Gewaltschutzkonzept der Offenen Jugendarbeit Hünfeld gab. Mit dem Gewaltschutzkonzept und der Risikoanalyse kommt es zur Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen des Jugendtreffs Hünfeld. Das Team erarbeitet hiermit mögliche Ursachen für Risiken und Gefährdungspotenziale für das Wahren der persönlichen Rechte der Zielgruppe. An dieser Stelle wurde die Darstellung von Risiken bezüglich einzelner Jugendgruppen und damit individuellen Risikofaktoren bewusst weggelassen. Grund hierfür ist die Darstellung von Thematiken, welche vereinzelte Jugendliche betrifft und somit leicht für andere Besucher oder Besucherinnen des Jugendtreffs zuzuordnen sind. Jedoch bedeutet dies nicht, dass Risikofaktoren seitens der Jugendlichen in dieser Analyse vernachlässigt wurden.

Einrichtungsbezogene Risiken:

Dieser Punkt umfasst, welche direkt durch die Rahmenbedingungen der Einrichtung entstehen. Hierzu widmen wir uns zunächst den Räumlichkeiten, welchen den Jugendlichen je nach Lage innerhalb des Jugend- und Familienzentrums primär Privatsphäre bieten oder durch ihre Gegebenheiten nicht eingesehen werden können.

So ist das **Büro** des Jugend- und Familienzentrums bereits mit vielen gläsernen Wänden versehen, welche es den Betreuern ermöglicht einen guten Überblick über den Betrieb des Jugendtreffs zu bekommen. Gleichzeitig erweist sich das gläserne Büro als unpraktisch, sofern Jugendliche Hilfestellungen benötigen und das Anfragen sowie den Hilfsprozess vor anderen Jugendlichen im Offenen Treff nicht zeigen möchten. Dies kann für die Jugendlichen eine

Hürde darstellen, Hilfeleistungen oder auch Beschwerden über mögliche Gewaltvorfälle den Mitarbeiter*innen des Jugendtreffs zu melden oder zu besprechen.

Konsequenz: Um das geschilderte zu vermeiden, soll ein weiterer Raum im Obergeschoss des Gebäudes als Beratungsraum umstrukturiert werden, sodass mehr Raum für sensiblere Themen und eine passendere Atmosphäre für Beratungssituationen geschaffen werden kann.

Weitere Räumlichkeiten, welche von den Jugendlichen während den Öffnungszeiten genutzt werden, sind die **Werkstatt**, der **Musikraum**, der „**Discoraum**“, der **Mädchenraum** oder der **Medienraum**. Dies sind Räumlichkeiten, welche außerhalb der Sichtweite der Mitarbeiter*innen sind. Diese Räume bieten den Jugendlichen zwar die Eigenschaft mehr Privatsphäre innerhalb des Jugendtreffs zu erhalten, jedoch ermöglichen diese auch weniger Kontrolle seitens der Mitarbeiter*innen über Handlungen oder Verhalten innerhalb der Räume zu gewährleisten. Ebenso kommt es situationsbedingt zu Kontrollen, seitens der Mitarbeiter*innen, um die Einhaltung von Hausregeln und des Gewaltschutzkonzeptes sicherzustellen.

Konsequenz: Da diese Räume elementare Handlungsebenen für den Jugendtreff darstellen und den Jugendlichen wichtige Rückzugsorte bieten, ist es seitens der Mitarbeiter*innen weiterhin abzuwägen, inwieweit Jugendliche die Räumlichkeiten mit ihren Vor- und Nachteilen benutzen können, sodass ein Schutz vor Gewalt gewährt wird.

Von besonderer Bedeutung ist der **Mädchenraum** innerhalb des Obergeschosses, welcher ein kleiner Raum mit einer Tür ist und ebenfalls nicht im Sichtfeld der Mitarbeiter*innen liegt. Hierbei befindet sich der Raum an einer sehr abliegenden Position innerhalb der Einrichtung, sodass Geräusche oder Rufe seitens der Jugendlichen nicht zu hören sind.

Konsequenz: Um das Risiko von Gewalt zu minimieren und den Schutz von weiblichen Jugendlichen zu erhöhen, ist die Nutzung des Raumes nur für weibliche Jugendliche ab 12 Jahren erlaubt. Außerdem kommt es zu einem Briefing der Jugendlichen bei der ersten Nutzung des Raumes, sodass die Jugendlichen sich bei Problemen an die Betreuer*innen des Jugendtreffs wenden können. Ebenso kommt es situationsbedingt zu Kontrollen der Einhaltung von Hausregeln, sowie des Gewaltschutzkonzeptes.

Vorhandene Beschwerdefunktion: Bereits vor dem Gewaltschutzkonzept ist es den Jugendlichen möglich Konflikte zwischen Jugendlichen mit den Mitarbeiter*innen des Jugendtreffs Hüfeld zu besprechen oder Hilfe beim Lösen des Problems zu erhalten. Gleichmaßen konnten die Jugendlichen ihre Beschwerden an die Mitarbeiter*innen richten und dementsprechend Hilfeleistungen bekommen. Hierbei fiel auf, dass neue Jugendliche dies nicht in Anspruch nehmen.

Konsequenz: Ein aktives Ansprechen der Jugendlichen auf die Beschwerdeoption des Gewaltschutzkonzeptes und deren Funktion.

Konzeption: Während dieser Risikoanalyse wurde die Konzeption des Jugend- und Familienzentrums, welche auch die Offene Jugendarbeit des Jugendtreffs Hüfeld beinhaltet, analysiert. Dabei gibt es keinen Hinweis auf das Gewaltschutzkonzept innerhalb der Konzeption des Jugendtreffs Hüfeld.

Konsequenz: Überarbeitung und Einarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes innerhalb der regulären Konzeption der Institution.

Pädagogisches Fehlverhalten:

Kommunikationsrisiken: Eine inadäquate Kommunikation, die durch Gestik, Mimik oder verbale Äußerungen gekennzeichnet ist, kann Konflikte eskalieren lassen und zu Missverständnissen führen. Daher ist auf präventive und deeskalierende Kommunikation seitens der Mitarbeiter*innen zu achten.

Emotionalität und Empathie: Sowohl eine übermäßige als auch eine unzureichende emotionale Beteiligung kann zu Schwierigkeiten im Umgang mit herausfordernden Situationen führen und Überreaktionen verursachen.

Mangelndes Durchsetzungsvermögen: Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Regeln und Grenzen können zu einer Eskalation von Konflikten führen.

Personelle Ursachen für pädagogisches Fehlverhalten:

- eigene belastende biografische Erfahrungen (ggf. mit Gewalt)
- akute/chronische Belastungen und Überforderung (z.B. aufgrund körperlicher oder psychischer Erkrankungen, privater Schwierigkeiten)
- mangelnde Sensibilität und Empathie

Einrichtungsspezifische kulturelle Ursachen

- Unwissenheit bezüglich eindeutiger Normen und Regeln im Team der Einrichtung
- unzureichende Thematisierung von Gewalt durch Fachkräfte in der Einrichtung
- situative Überforderung in Krisensituation/mangelnde Unterstützung im Team oder durch Leitung bzw. Träger
- Existenz einer sog. Kultur der Grenzverletzungen, d.h., dass Grenzüberschreitungen Einzelner in der Einrichtung als solche weder wahrgenommen noch geächtet werden
- mangelndes Wissen bezüglich der Normen und Regeln, die in der Einrichtung existieren
- mangelndes Wissen über die unterschiedlichen Formen von Gewalt

Einrichtungsspezifische strukturelle Ursachen

- strukturelle Defizite (unzureichende personelle Ausstattung, schlechter Betreuungsschlüssel, mangelhafte räumliche Ausstattung)
- unklare Einrichtungsstrukturen
- fehlende oder mangelnde Zusammenarbeit im Team
- fehlendes oder wenig bekanntes Gewaltschutzkonzept

Weitere Risiken von Mitarbeiter*innen:

- Machtmissbrauch: Die Machtposition von Mitarbeiter*innen birgt das Risiko von Übergriffen oder unangemessenem Einfluss auf die Zielgruppe.
- Rollenkonflikte: Unklare oder widersprüchliche Erwartungen an die Rolle der Mitarbeiter*innen können zu Konflikten und Unsicherheiten führen.
- Mangelnde oder unzureichende Schulungen in den Bereichen Gewaltprävention, Deeskalation, konfliktfreie Kommunikation und persönliche Rechte führen zu Unprofessionalität, da Mitarbeiter*innen in Konfliktsituationen überfordert sind,

unangemessene Maßnahmen ergreifen oder ihre Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist.

- Nicht-Einhaltung von Gewaltschutznormen: Wenn festgelegte Gewaltschutznormen nicht konsequent eingehalten werden, steigt das Risiko für Gewaltvorfälle

8.2. Baustein: Ressourcenanalyse

Der zweite Baustein des Gewaltschutzkonzeptes bearbeitet die vorhandenen Ressourcen der Offenen Jugendarbeit. Dazu gehören Konzepte, Regeln oder auch Angebote, welche zum Schutz der Jugendlichen und Kinder beitragen.

Hierbei wurde das Setting der Offenen Jugendarbeit im Team hinterfragt, sodass die Einrichtung im Kontext des Gewaltschutzkonzeptes analysiert wird. Diese Analyse stellt dar, welche Möglichkeiten und Ressourcen die Einrichtung bereits zur Verfügung stellt oder welche Strukturen verändert oder ergänzt werden müssen.

Konzept: Das Konzept des Jugend- und Familienzentrums, welche gleichzeitig die Offene Jugendarbeit mit beinhaltet, ist bereits veraltet. Hierbei entsprechen die Angebote nicht mehr den heutigen tatsächlichen Angeboten der Institution. Außerdem zeigte sich, dass eine Relevanz besteht, das Gewaltschutzkonzept mit in die Konzeption aufzunehmen und für jeden zugänglich zu machen. Darüber hinaus werden innerhalb der Konzeption bereits Rechtlagen und Handlungsspielräume für die Arbeit der Offenen Jugendarbeit definiert und in den Alltag der Einrichtung eingeschlossen.

Hausregularien: Innerhalb des Jugendtreffs Hünfeld gibt es Hausregeln, welche die Jugendlichen auffordert, sich mit ihrem Verhalten an diese anzupassen. Zu solchem Verhalten zählt ein gewalt- und waffenfreier Umgang. Auch sind dort Regeln zum politischen, unabhängigen und neutralen Verhalten des Jugendtreffs aufgestellt. Gleichermaßen gehen die Hausregeln nur knapp auf ein Diskriminierungsverbot ein, welches auf Aussehen, Nationalität, Konfession und Geschlecht bezogen wird. Zusätzlich wurde 2024 der Teil der diskriminierungsfreien Einstellung des Jugendtreffs und des Verhaltens der Jugendlichen erweitert. Die Erweiterung bezieht sich auf weitere Veranschaulichungen, welche Thematiken alle diskriminierend sein können. Unter anderem gehörten folgende Themen dazu: Alter, Sozialer Status, körperliche -, geistige – und verbale Gewalt.

Gesetzeslagen: Wie bereits auf Seite vier bis fünf dieses Dokumentes veranschaulicht wurde, bieten diese Gesetzeslagen die Handlungsperspektiven für die Arbeiter*innen der Offenen Jugendarbeit Hünfeld.

Prävention und Intervention: Die Hauptressource zur Umsetzung eines gewalt- und diskriminierungsfreien Raumes innerhalb des Jugendtreffs sowie der Angebote und Projekte, sind die Mitarbeiter*innen der Offenen Jugendarbeit Hünfeld. Alle Betreuer und Betreuerinnen (Schutzbeauftragte) des Jugendtreffs Hünfeld sorgen für eine Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Besucher*innen und ihrer selbst. Kommt es zu einem grenzübergreifenden Verhalten, sind die Mitarbeiter*innen (Schutzbeauftragte) angehalten entsprechend und situationsbedingt zu intervenieren.

Beschwerdesystem: Die Bezeichnung des Begriffs „Beschwerdesystems“ innerhalb des Jugendtreffs wurde nicht aktiv genutzt. Besucher und Besucherinnen der Offenen Jugendarbeit Hünfeld werden darauf hingewiesen, sich bei einem Betreuer oder einer Betreuerin Hilfestellungen einzuholen. Ebenso erfolgt eine zusätzliche Hinweiserteilung auf Regularien oder die Wiederholung der Option einer Hilfestellung, sofern es situationsbedingt zu einem Regelbruch kommt.

Kommt es zur Meldung einer Beschwerde wird dieser von dem Mitarbeiter*innen zusammen mit den Jugendlichen nachgegangen. Hierbei bleibt der Jugendtreff neutral und achtet auf Regeln oder Gesetzmäßigkeiten zur Lösung des Konfliktes oder der Konsequenzen bei Fehlverhalten.

Fortbildungen: In den vergangenen Jahren wurden spezifisch Fortbildungen und Workshops von den Mitarbeiter*innen aufgesucht und daran teilgenommen. Hierbei berufen sich die Fortbildungen auf einen Selbstverteidigungskurs und Thematiken zu Rechtsextremismus und sexueller Missbrauch.

Pädagogische Fachkräfte: Das momentane Personal der Offenen Jugendarbeit besteht aus einem Team von drei pädagogischen Fachkräften, welche alle das Studium als Sozialpädagogen abgeschlossen haben. Demnach besteht bereits eine gute Qualifizierung für den auszuübenden Beruf als Pädagoge in der Offenen Jugendarbeit. Weiterhin ist es von Bedeutung die Qualität mit beispielsweise Fortbildungen aufrecht zu erhalten und eine spezifischere Qualifikation, zum Thema Prävention und Intervention bezüglich Gewalt, zu ermöglichen. Zusätzlich besteht das Team aus männlichem und weiblichem Personal, welche eine breite von individuellen Stärken und Möglichkeiten zur Verfügung stellen und im Team ihre Zusammenarbeit pflegen.

Datenschutz: Der Datenschutz der Besucher und Besucherinnen der Angebote der Offenen Jugendarbeit Hünfeld wird bereits in allen Anmeldungen sensibilisiert. Hierbei gehört das Einverständnis der Erziehungsberechtigten, Fotos oder Informationen während eines Angebotes aufzunehmen. Ebenso sind Anmeldungen erst vollständig ausgefüllt, wenn Kinder, Jugendliche oder Eltern ein weiteres beigefügtes Blatt ausfüllen, welches die Aufnahme von Fotos und deren Datenschutz ein weiteres Mal hervorhebt.

Fehlende Ressourcen: Zu diesen Ressourcen zählt das generelle **Gewaltschutzkonzept**, welches ein Konzept von Jugendlichen und Mitarbeiter*innen darstellt, das zum einheitlicheren Schutz der Jugendlichen aufgestellt wird. Gleichmaßen fehlen zuvor **festgelegte Handlungswege** zum Schutz der Jugendlichen und Mitarbeiter*innen. Fehlend ist auch eine **Fortbildung**, welche **präventive Maßnahmen gegen Gewalt** vermittelt und eine gewaltfreie und **deeskalierende Kommunikation** erlernt.

Qualitätsstandards Ressourcen:

- Ressourcenanalyse: Konzepte, Strukturen und Angebote in den unterschiedlichen Settings der Kinder- und Jugendarbeit werden daraufhin partizipativ analysiert, inwiefern Machtmissbrauch, sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen oder Unrechtsverhältnisse entstehen können. Widerstände werden bearbeitet, dass Schutzkonzepte eine Bedrohung sein könnten.
- Reflexion: Die Settings der Kinder- und Jugendarbeit werden selbstreflexiv hinterfragt, wie sie die diskriminierungskritische Verwirklichung von Kinder- und Jugendrechten derzeit gewährleisten, d.h. alle Akteure*innen reflektieren ihre Haltung und Handeln unter der Perspektive der Rechte junger Menschen.
- Information: Alle Akteure*innen in den Settings der Kinder- und Jugendarbeit kennen die Abläufe, Konzepte, Standards und Verantwortlichkeiten. Sie kennen zudem die Kinder- und Jugendrechte.
- Alltagswelten: Es gilt, bei allen Überlegungen zu Standards, Konzepten und Angeboten von den alltäglichen Normalitätskonstruktionen von Sexualität, Gewalt und Schutz sowie von den Bedürfnissen der jungen Menschen auszugehen.

8.3. Baustein: Prävention

Die Prävention ist ebenfalls ein entscheidender Baustein zur Vorbeugung von Gewalt. Hierbei müssen alle Akteure der Offenen Jugendarbeit Hünfeld mit einbezogen sein. Anhand einer dauerhaften Prävention erhöht sich die Qualität der Angebote der Kinder und Jugendarbeit.

Der Baustein der Prävention und damit die Ausführung von Präventionsmaßnahmen beinhalten die Erstellung eines Verhaltenskodex, partizipative Aushandlung von Regeln und die Entwicklung von Wegen zur Beschwerde von Vorfällen. Hierbei spielt die aktive Teilnahme an der Gestaltung der Regularien eine entscheidende Rolle, um passfähige und nachhaltige

Präventionsmaßnahmen zur Wahrung der persönlichen Rechte zu generieren. Dabei ist zu betonen, dass einzelne präventive Maßnahmen nicht ausreichend sind, um nachhaltigen Schutz über eine längere Zeit zu gewähren.

Qualitätsstandards:

- Handlungswissen: Alle Akteure*innen sind fortgebildet über Themen, die für die jeweiligen Settings der Kinder- und Jugendarbeit sowie deren Zielgruppen relevant sind (beispielsweise Digitalisierung, Inklusion oder LGBTIQ*). Zudem haben sie ein Bewusstsein für die persönlichen Rechte junger Menschen.
- Fortbildung: Es werden regelmäßig Fortbildungen für alle Beteiligten zu den Kinder- und Jugendrechten und den Verfahren und Maßnahmen des Schutzkonzeptes angeboten. Dies bezieht sich auf Ehrenamtliche, Praktikant*innen und jugendliche Teamende etc. ebenso wie auf Fachkräfte. Die Fortbildungen berücksichtigen die jeweils unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten sowie Herausforderungen und Ermöglichungs- wie Risikokonstellationen.
- Konzeptentwicklung: Sorgfältige Dokumentation stellt den Informationsfluss angesichts der vielfältigen Schnittstellen und sozialräumlichen Bezüge sowie in Fällen von Mitarbeiterwechsel sicher. Daher müssen die oben benannten Themen, Normalitätskonstruktionen sowie insbesondere die Kinder- und Jugendrechte in den Konzepten und Angeboten verankert sein.
- Empowerment: Junge Menschen, die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen, kennen ihre Rechte und werden darin gestärkt und aufgefordert, diese auch einzufordern. Sie werden unterstützt, mögliche Rechts- und Unrechtsverhältnisse zu beurteilen und wissen, wo sie Hilfe und Unterstützung bekommen.
- Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten: In den unterschiedlichen Settings der Kinder- und Jugendarbeit bestehen Beschwerde-, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen, auch Peer-to-Peer. Diese offiziellen Instanzen informieren, beraten und begleiten die jungen Menschen altersgerecht. Die Beschwerde-, Unterstützungs- und Beratungsformate müssen für alle jungen Menschen der unterschiedlichen Settings der Kinder- und Jugendarbeit handhabbar sein (barrierearm, niedrigschwellig, digital etc.)
- Sensibilisierung der Bystander*innen: Wenn junge Menschen Unterstützungs-, Beschwerde- oder Beratungsformate wahrnehmen, haben sie ein Recht darauf, jemanden hinzuzuholen. Peers sind zentrale Anlaufstellen für junge Menschen, daher müssen diese auch sensibilisiert und in der Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen berücksichtigt werden.

8.3.1. Personalpolitik:

Alle Beschäftigten in der Offenen Jugendarbeit Hünfeld (Fachkräfte, Praktikant*innen, Freiwillige, Ehrenamtliche, Honorarkräfte oder extern Beauftragte) werden sorgfältig ausgewählt und überprüft.

Bei Neuanstellungen wird folgendermaßen vorgegangen:

- Bereits bei Ausschreibungen für offene Stellen wird auf das Schutzkonzept hingewiesen.
- Im Zuge von Bewerbungsgesprächen werden Fragen zur Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen und zum Schutz derer mit dem Ziel ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen thematisiert. Zudem werden die Bewerber*innen noch einmal mündlich auf das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex der Offenen Jugendarbeit und der Verpflichtung diese einzuhalten hingewiesen.
- Beim Einstellungsverfahren ist ein „erweitertes Führungszeugnis“ vorzulegen. Zudem enthält der Arbeitsvertrag eine Passage über die Einhaltung des Schutzkonzeptes. (Nicht in Tarifvertrag vorhanden)
- Des Weiteren findet mit dem/der Bewerber*in ein persönliches Gespräch über das Schutzkonzept statt. Die Identifikation mit dem Schutzkonzept sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung.
- Mitarbeiter*innen haben die Möglichkeit mit konkreten Weiterbildungsvorschlägen zum Thema Gewaltprävention auf die Leitung zuzugehen und eine mögliche Teilnahme zu besprechen.
- Bei Bedarf wird in Teamsitzungen das Thema Gewalt und Gewaltprävention thematisiert.
- Um die professionellen Grenzen zu wahren und trotzdem eine vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, werden die Themen rund um den Schutz von Kindern und Jugendlichen, z.B. Nähe und Distanz, Macht und Abhängigkeit, Verhaltensweisen und Gefahren immer wieder reflektiert und besprochen.

8.3.2. Verhaltenskodex

Die Einrichtung steht für eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung. Dazu gehört ein wertschätzender Umgang miteinander und selbstverständlich auch gegenüber den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die an den Angeboten der Einrichtung teilnehmen. Der folgende Verhaltenskodex dient als Orientierung und Leitlinie für das Handeln der Personen, die Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tragen.

Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein und auch so mit dem Betroffenen kommuniziert werden.

Kommunikation, Sprache und Wortwahl

- Ich achte auf eine altersangemessene und verständliche Sprache.
- Ich nutze eine Sprache, die frei ist von jeder Form von Gewalt.
- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Kindern und Jugendlichen, für die ich Verantwortung trage.
- Ich setze mich für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein.
- Ich äußere Kritik angemessen und fair. Dabei bleibe ich sachlich und professionell.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.
- Ich achte darauf, dass niemand aufgrund von Sprachbarrieren ausgegrenzt wird.

Nähe und Distanz

- Ich achte auf ein angemessenes und professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz entsprechend meiner Rolle und Aufgabe.
- Mir ist bewusst, dass das Bedürfnis nach Nähe und Distanz je nach Alter und Persönlichkeit unterschiedlich ist und handle entsprechend.
- Ich setze mich dafür ein, dass die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen respektiert und eingehalten werden.
- Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und äußere diese den Kindern und Jugendlichen gegenüber verständnisvoll und angemessen.
- Ich bin mir meiner professionellen Rolle bewusst. Dazu gehört auch, Beruf und Privatleben klar zu trennen. Private Treffen mit den Kindern und Jugendlichen, für die ich verantwortlich bin, schließe ich aus.
- Bei auftretenden Rollenkonflikten gilt es zwischen privater und beruflicher Identität zu unterscheiden. Diese Situationen gilt es zu kommunizieren und sich situationsbedingt adäquat abzugrenzen. (Beispiel: Treffen von Klienten auf privaten Feiern, Konzerten, Stadtfesten, etc.)

Umgang mit Medien, sozialen Netzwerken, Film und Foto

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht.
- Für die Veröffentlichung von Bild und Videomaterial hole ich mir die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ein.
- Ich veröffentliche keine Bilder oder Videos, die die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen.
- Ich halte die Kinder und Jugendlichen dazu an, die Privatsphäre der anderen Besucher bei der Nutzung von sozialen Medien zu berücksichtigen. Ebenso belehre ich Besucher*innen der Angebote über den Datenschutz und die Privatsphäre, beim Fotografieren oder Filmen von anderen Personen.
- Fotos von Klienten sind ausschließlich vom Diensthandy, unter der Berücksichtigung des geltenden Datenschutzes, aufzunehmen. Das Aufnehmen von Fotos oder Videos über das private Handy ist nur gestattet, sofern keine Besucher auf diesen zu erkennen sind. (Beispiel: Gegenstände, Gebasteltes, Kulissen, etc.)
- Wenn meine Arbeit einen gemeinsamen Austausch über soziale oder digitale Medien erfordert, dient dieser lediglich für Informationszwecke oder zum Verweis auf Möglichkeiten zum direkten und persönlichen Austausch vor Ort.

- Regeln für Chatgruppen sind klar zu definieren und von den Mitarbeitern*innen vorzugeben. Sofern es zu einem Regelbruch kommt, führt dies zum Ausschluss der Gruppe.

Schutz der Privatsphäre

- Ich achte und schütze aktiv die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen.
 - Ich biete den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich allein umziehen zu können.
 - Ich ziehe mich nicht vor den Kindern und Jugendlichen um. Ist dies aus strukturellen Gründen nicht möglich, weise ich die Kinder und Jugendlichen im Vorfeld darauf hin und hole mir ihr Einverständnis ein.

Umgang mit Körperkontakt

- Wenn für meine Arbeit Körperkontakt notwendig ist, weise ich die Kinder und Jugendlichen im Vorfeld darauf hin, erkläre die Gründe hierfür und hole mir das Einverständnis ein. Ich helfe so viel wie nötig und so wenig wie möglich.
- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind oder von der/dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich aufgrund meiner professionellen Rolle und Aufgabe.
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich respektvoll, aber deutlich.
- Wenn ich physische Grenzüberschreitungen beobachte, schreite ich (im Rahmen meiner Möglichkeiten, ohne mich oder andere zu gefährden) ein. Ich bemühe mich in dieser Situation andere Klienten zu schützen.

Umgang mit Regeln

- Festgelegte, nicht auszuhandelnde Regeln erkläre ich und mache sie transparent.
- Kindern und Jugendlichen gegenüber bin ich Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an vereinbarte Regeln halte.
- Ich informiere neue Besucher/-innen über festgelegte Regeln und erinnere regelmäßig daran. Den Kindern und Jugendlichen erkläre ich Sinn und Zweck der Regeln.
- Mir ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Diese Konsequenzen sind frei von physischer und psychischer Gewalt und sind verhältnismäßig zum Regelverstoß.

Umgang mit Übernachtungssituationen

- Ich übernachte nicht mit den Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer/ Zelt, sofern dies die räumlichen Strukturen und pädagogischen Abläufe zulassen. Ist eine räumliche Trennung jedoch nicht möglich, informiere ich Eltern und Kinder/ Jugendliche im Vorfeld darüber.
- Ich biete die Möglichkeit für eine geschlechtergetrennte Unterbringung.
- Bevor ich ein Zimmer betrete, klopfе ich an und warte darauf, hereingebeten zu werden.
- In Gruppen schaffe ich Rückzugsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.

Qualitätsstandards der Prävention:

- Dokumentation: Alle Informationen zu einem Verdacht werden möglichst genau dokumentiert.
- Feldsensibilität: Die unterschiedlichen Settings der Kinder- und Jugendarbeit müssen berücksichtigt werden (bezüglich Strukturen, Zielgruppen, Konzeptionen, Risiken etc.).

- Rollenklarheit: Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind klar verteilt. Niemand wird allein mit einer Aufgabe betraut: Durchgängig wird ein „4-AugenPrinzip“ sichergestellt.
- Partizipation: In die Konzeptionen werden die Perspektiven und Normalitätskonstruktionen von jungen Menschen einbezogen.
- Unterstützung: Die Einzelorganisationen können sich Unterstützung holen beim konkreten Vorgehen und beraten lassen.
- Möglichkeit der Wahl: von mehreren einrichtungsinternen Ansprechpersonen (männlich, weiblich, nicht-binär) mit und ohne Funktion, sodass die jungen Menschen selbst entscheiden können, wen sie als vertrauensvoll empfinden und wen sie aufsuchen möchten;
- Förderung eines gegenseitigen Kennenlernens/Durchführung von vertrauensfördernden Maßnahmen zwischen jungen Menschen und Ansprechpersonen;
- Regelmäßige Thematisierung und Bereitstellung von Informationsmaterialien zu unterschiedlichen externen bzw. einrichtungsunabhängigen Ansprechpersonen;
- Wahrnehmung und Abklärung: Schwache oder starke Signale bzgl. einer Grenzverletzung oder einer Verletzung der persönlichen Rechte von jungen Menschen werden wahrgenommen. Mögliche akute Weitergefährdungen werden erkannt und verhindert, einem Verdacht wird nachgegangen, er wird eingeordnet und abgeklärt.
- Intervention: Wenn starke Signale in Disclosure-Situationen wahrgenommen werden (d.h. wenn sich Betroffene anvertrauen) oder wenn sich Verdachtsfälle erhärten, gilt das Prinzip: „weiter hinschauen“. Ein direktes Eingreifen ist selbstverständlich, um Grenzverletzung zu beenden. Hier müssen insbesondere die Peers als Bystander*innen und erste Ansprechpersonen berücksichtigt werden.
- Überprüfung der Konzeptionen: Die spezifische Situation wird im Hinblick auf die beteiligten Personen, die internen Konstellationen sowie vorliegenden Informationen geklärt und dies wird in einen Zusammenhang gebracht. Ziel ist es, die jeweiligen Angebote und Konzeptionen dahingehend zu überarbeiten, indem abgeleitete Erkenntnisse wieder in Prävention und Handlungsplan einfließen sowie eine Perspektive für eine langfristige Aufarbeitung erarbeitet wird.
- Begleitung und Unterstützung: Betroffene haben das Recht auf einen Handlungsplan, auf eine Begleitung und auf besonderen Schutz. Die Einzelorganisationen haben dafür Sorge zu tragen, dass Betroffene in die entsprechenden Unterstützungsstrukturen kommen. Sie initiieren den weiteren Prozess

8.4. Baustein: Handlungsplan

In diesem Baustein werden Handlungspläne entwickelt, die bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Krisensituationen anzuwenden sind. Ein Verfahrensplan ermöglicht die Anwendung dieser Pläne bei entsprechenden Fällen, sodass sie nicht erst beim Auftreten von konkreten Fällen geplant werden müssen, sondern bereits vorgegeben existieren. Der Handlungsplan tritt ebenfalls in Kraft, wenn Jugendliche oder Kinder sich den Schutzbeauftragten anvertrauen und einen Vorfall schildern. Die zuständigen Personen zur Durchführung der Handlungspläne sind im Handlungsplan einzusehen. Schutzbeauftragte und externe Beratungsstellen finden Sie im weiterführenden Kapitel "Schutzbeauftragte" und "Externe Hilfeleistungen". Bei Fragen können Sie sich an die Schutzbeauftragten wenden.

Mitarbeiter*in vermutet Gewalt durch Kolleg*in

Mitarbeiter*in wendet sich an Koordination/
Bereichsleitung

Mitarbeiter*in wendet sich an vertrauten
Kollegen*innen

Mitarbeiter*in wendet sich an externe
Beratungsstelle

Ruhe bewahren! Befragung von Betroffenen.
Gibt es ähnliche Wahrnehmungen oder mögliche Erklärungen?

Bei Erhärtung des Anfangsverdachts! Information an Koordination/ Bereichsleitung/
Geschäftsführung

Bereichsleitung spricht den/die mutmaßlichen Täter*in an und sorgt für sofortige Trennung der/des
Betroffenen von der/dem mutmaßlichen Täter*in

Verantwortlicher beruft „runden Tisch“ mit Beobachter*in, Koordinationskraft, Bereichsleitung,
Geschäftsführung und ggf. externe Berater ein

Die Runde sammelt Fakten und entscheidet bei begründetem Verdacht über das weitere Vorgehen

Bei weiterer Erhärtung des Verdachts!
Geschäftsführung/ Bereichsleitung führt Klärungsgespräch mit mutmaßlichem Täter*in unter
Einbeziehung der Ergebnisse der internen Beratung

Bei weiterer Erhärtung des Verdachts!

Geschäftsführung:

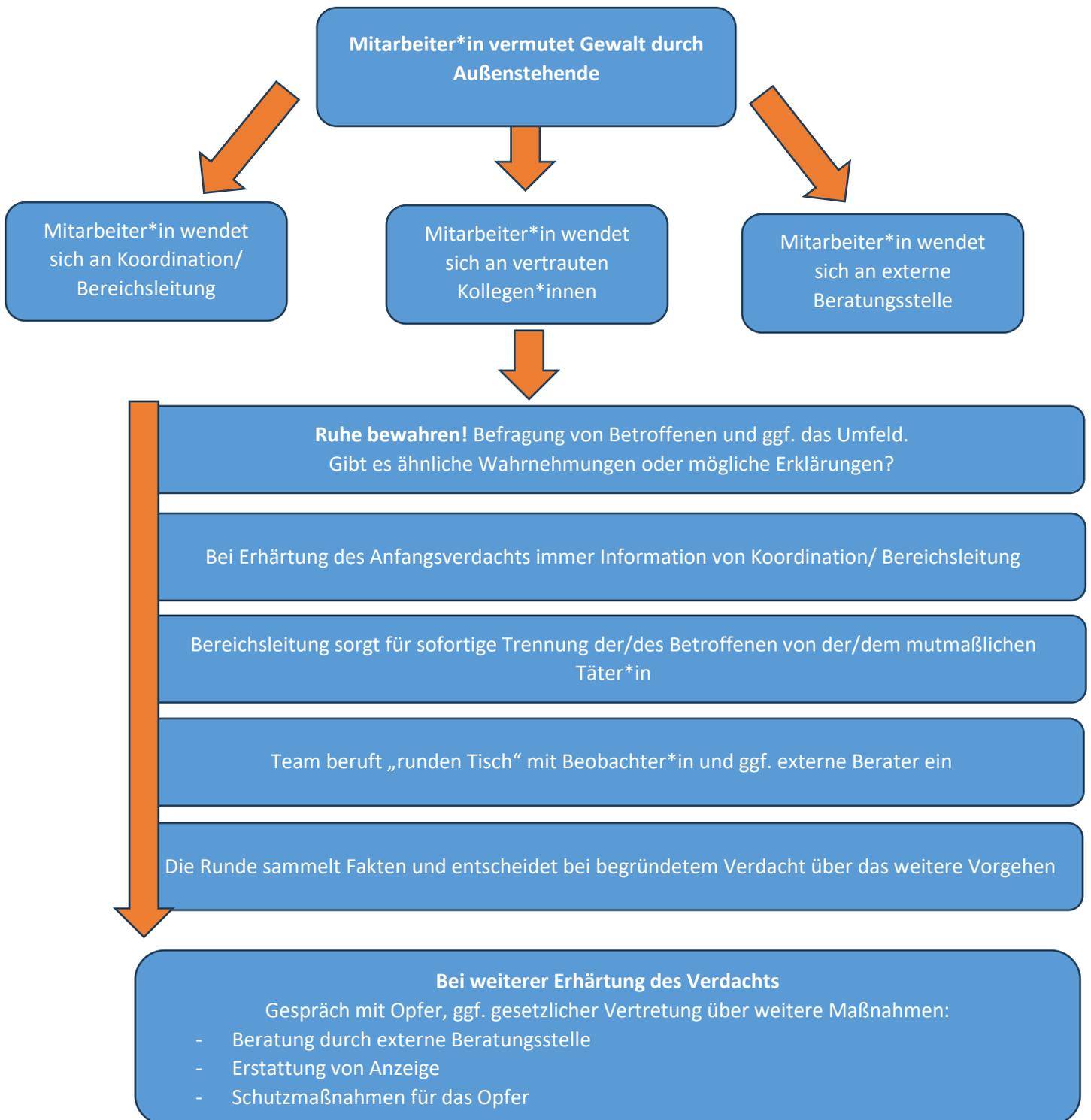
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen
- Ggf. sofortige Freistellung
- Ggf. Strafanzeige

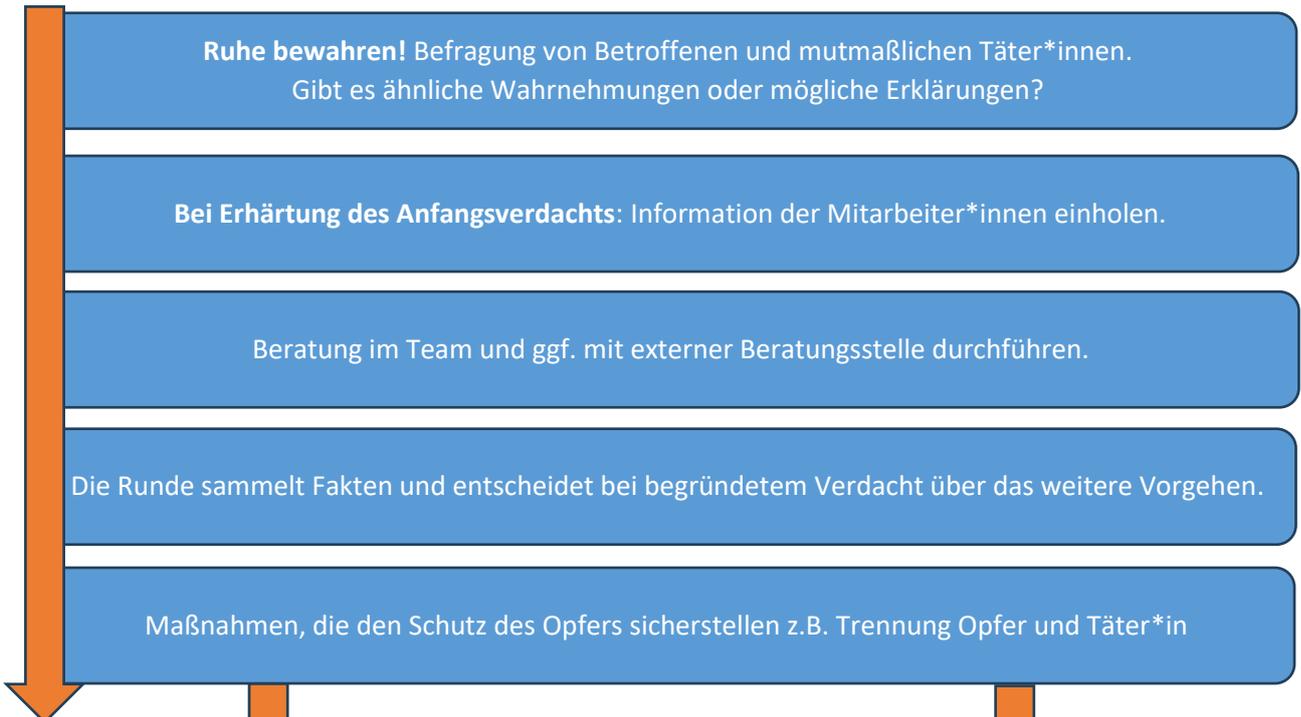
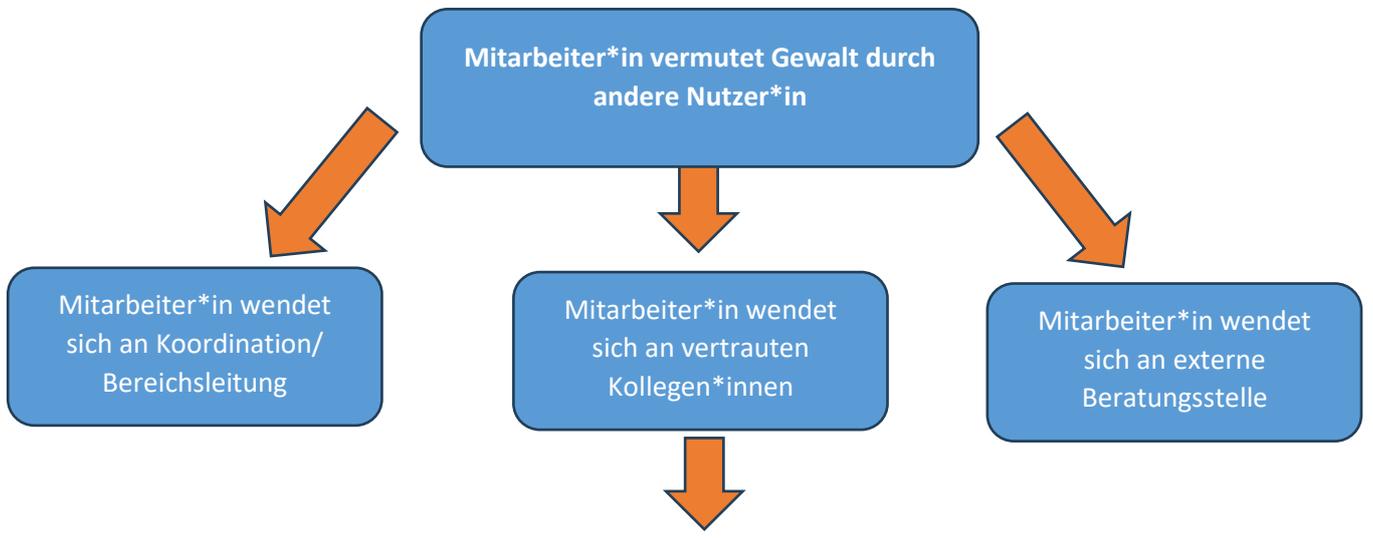
Bereichsleitung:

- Ggf. Information gesetzl. Betreuer*in
- Entscheidung über notwendige Unterstützungsmaßnahmen für Team und Nutzer*innen
- Abklärung therapeutischer Unterstützung

Koordination/ zuständige Mitarbeiter*in:

- Bespricht mit dem Opfer das weitere Vorgehen
- Begleitet das weitere Vorgehen



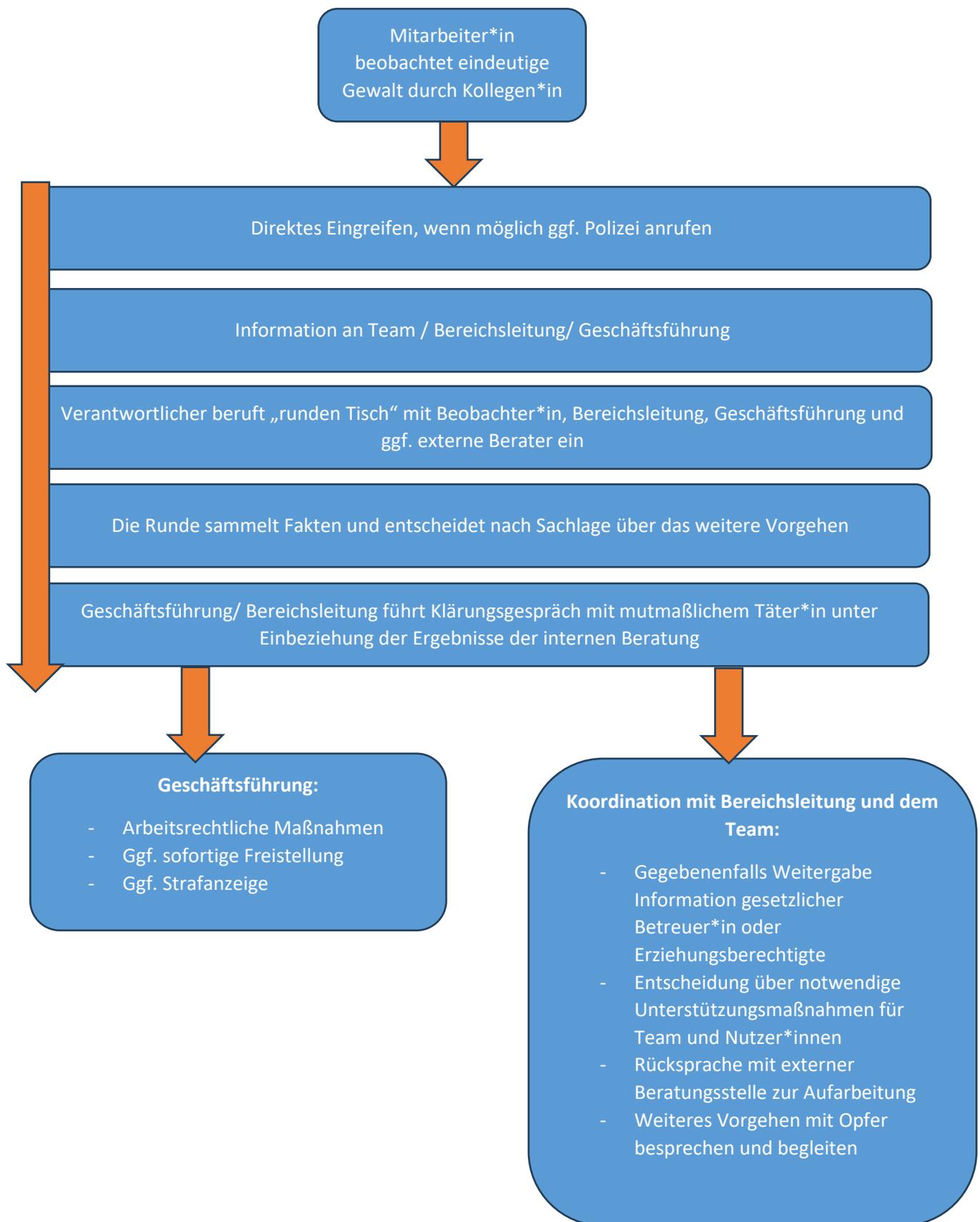


Opfer bestätigt Verdacht: Gespräch mit Opfer/ Eltern / gesetzl. Vertretung

Gespräch mit Täter*in, gesetzlicher Vertretung durch das Team

- Angebote & Information:**
- Beratung durch externe Beratungsstelle
 - Therapeutisches Angebot, Erstattung von Anzeige, wenn gewünscht Schutzmaßnahmen für

- Ziel: Abklärung oder Einsichtsfähigkeit Angebote & Information:**
- Beratung durch externe Beratungsstelle
 - Notfalls Beendigung von Betreuung



Mitarbeiter*in
beobachtet eindeutige
Gewalt durch
Außenstehende



Direktes Eingreifen, wenn möglich ggf. Polizei anrufen

Information an Team ggf. Bereichsleitung und Geschäftsführung

Team spricht den/die mutmaßlichen Täter*in an und sorgt für sofortige Trennung der/des
Betroffenen von der/dem mutmaßlichen Täter*in

Verantwortlicher beruft „runden Tisch“ mit Beobachter*in und Team, ggf. externer Berater, ein

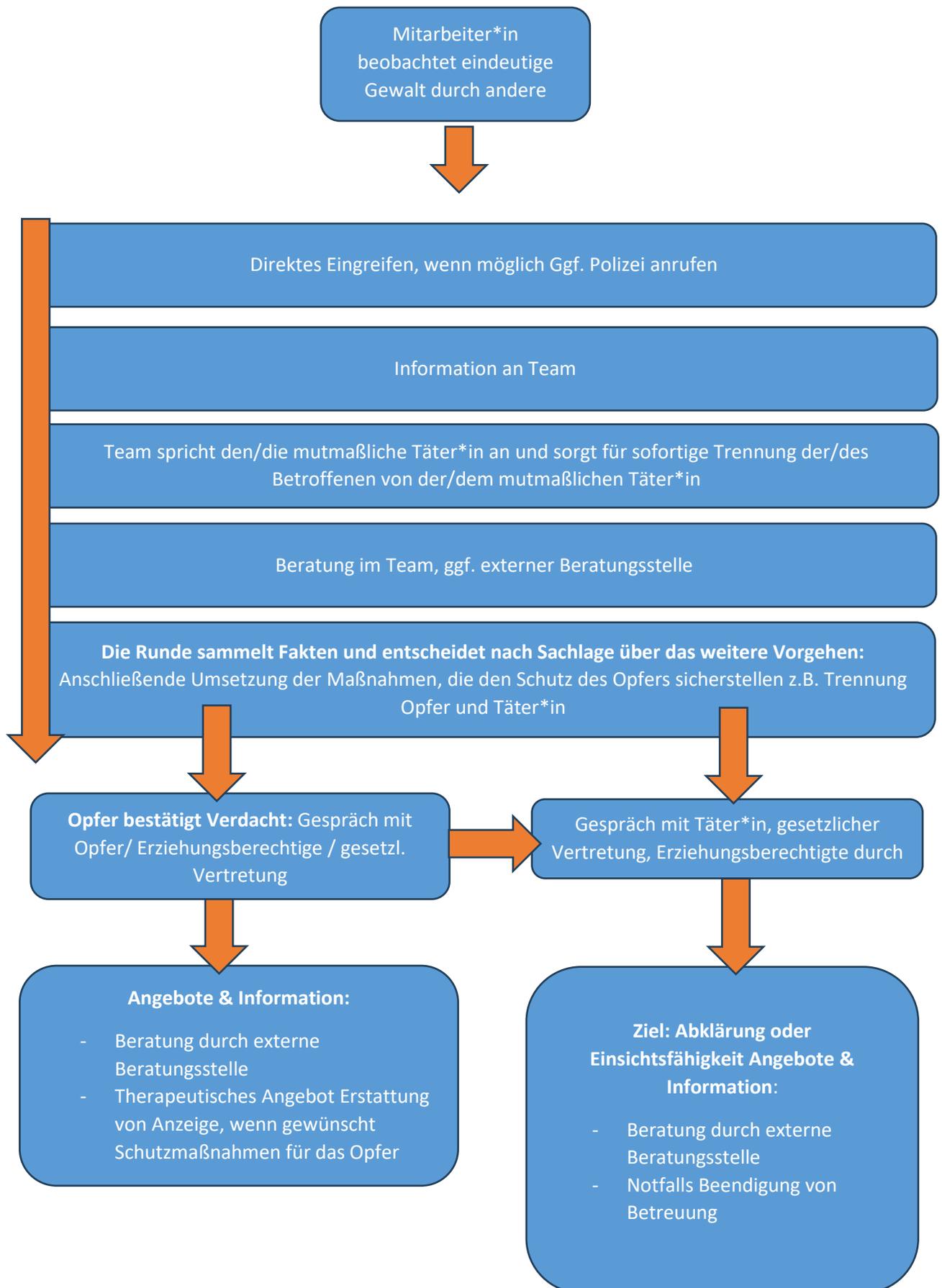
Die Runde sammelt Fakten und entscheidet nach Sachlage über das weitere Vorgehen

Schutz des Opfers durch geeignete Maßnahmen sicherstellen

Gespräch mit Opfer, ggf. gesetzlicher Vertretung, Erziehungsberechtigte über weitere Maßnahmen:

- Beratung durch externe Beratungsstelle
- Erstattung von Anzeige
- Schutzmaßnahmen für das Opfer





Eigenes Fehlverhalten als
Mitarbeiter*in z.B.
Überreaktion



Sofort aus der Situation herausgehen, wenn möglich

Unterstützung anfordern z.B. durch Kolleg*innen

Unverzüglich Verpflichtung zu Information an das Team

Das Team sorgt für sofortige Trennung der/des Betroffenen und des Mitarbeitenden

Verantwortlicher beruft „runden Tisch“ mit Mitarbeiter*in, und ggf. externe Berater ein.
Aufarbeitung der Situation und der Konsequenzen

Die Runde sammelt Fakten und entscheidet nach Sachlage über das weitere Vorgehen

8.4.1. Schutzbeauftragte

Zur Gewährleistung eines Beschwerdesystems, der Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes sowie die Aktualisierung und das Etablieren des Konzeptes in der Einrichtung werden Schutzbeauftragte benötigt. Aufgrund der Größe und der Arbeitszeiten des Personals innerhalb der Offenen Jugendarbeit Hünfeld werden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Schutzbeauftragten gezählt. Die Begründung dieses Vorgehens liegt in der Personalkonstellation und den Einsätzen der Arbeitskräfte. Hierbei sind die Betreuer und Betreuerinnen während einer Arbeitswoche zum Teil alleine für das Angebot der Offenen Jugendarbeit Hünfeld zuständig. Um jedoch den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben sich immerwährend der Angebote an einen Schutzbeauftragten zu wenden und nicht erst bis zum nächsten Dienstbeginn einer einzelnen Schutzbeauftragten zu warten, wurden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen diese Aufgabe zugetragen.

Schutzbeauftragte des Jugendtreffs Hünfeld:

Um einen Kontakt mit den Schutzbeauftragten herzustellen finden Sie hier Kontaktdaten des jeweiligen Personals. Während der Öffnungszeiten des Jugendtreffs befindet sich mindestens einer der Schutzbeauftragten innerhalb der Einrichtung.

Anna-Lena Weller

Leitung des Jugend- und Familienzentrums

E-Mail: a.weller@drk-huenfeld.de

Tel.: 06652/967021

Handy: 01603000599

Simon Heil

Leitung Offene Jugendarbeit

E-Mail: simon.heil@drk-huenfeld.de

Tel.: 06652 748605

Handy 0160 6832464

Paula Schütz

Mitarbeiterin Offene Jugendarbeit

E-Mail: paula.schuetz@drk-huenfeld.de

Tel.: 06652 748605

Handy 0160 6832464

8.4.2. Externe Hilfeleistungen

In diesem Abschnitt kommt es zur Darstellung von weiteren Möglichkeiten von Hilfsleistungen, welche durch externe Beratungsstellen angeboten werden. Hierbei können diese, wie in den Handlungsplänen abzulesen ist, aufgesucht werden, falls es notwendig ist eine neutrale Meinung zum Schutz der Jugendlichen oder dem Personal einzufordern.

8.4.3. Team der Sozialarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes Hünfeld e.V.

Projekt Gemeinwesenarbeit (GWA)

Marie Mathes
Mackenzeller Straße 19, 36088 Hünfeld
Tel.: 06652 9670 24
Mobil: 0157 80673705
Fax: 0 6652 9670 70
E-Mail: marie.mathes@drk-huenfeld.de
Web.: [Gemeinwesenarbeit - DRK KV Hünfeld e.V.](#)

Stadtteilbüro und Quartiersmanagement Hünfeld Nord- und Ostend

Bianca Weber
Appelsbergstraße 7, 36088 Hünfeld
Tel.: 0160 962 305 54
Fax: 06652 – 9670-70
E-Mail: b.weber@drk-huenfeld.de
Web.: [Quartiersmanagement - DRK KV Hünfeld e.V.](#)

8.4.4. Kooperation mit Fachleuten / Beratungsstellen

Besonders im sozialen Bereich ist die Kooperation mit verschiedenen Beratungsstellen von entscheidender Bedeutung um Gewaltthematiken ganzheitlich begegnen zu können.

Landkreis Fulda Fachdienst Kinder- und Jugendamt Außenstelle Hünfeld

Adresse: Am Anger 4, 36088 Hünfeld
Tel.: 0661 6006-0
E-Mail: jugendamt@landkreis-fulda.de
Web.: <https://www.eva-fulda.de/gemeinde/huenfeld>

Beratungsstelle Opfer- und Zeugenhilfe Fulda e.V.

Gerloser Weg 20, 36039 Fulda
Tel.: 0661/90192470
Website: www.fuldaer-hilfe.de
E-Mail: info@fuldaer-hilfe.de
Web.: <https://www.odabs.org/details/beratungsstelle/beratungsstelle-opfer-und-zeugenhilfe-fulda-ev-1354.html>

Pro Familia

Heinrichstr. 35, 36037 Fulda

Tel.: 0661 48049690/ 0661 480496920

Website www.profamilia.de

E-Mail: fulda@profamilia.de

Web.: <https://www.profamilia.de/angebote-vor-ort/hessen/fulda>

SkF- Interventionsstelle gegen Gewalt an Frauen / Männer

Interventionsstelle gegen Gewalt

Karlstraße 30

36037 Fulda

Telefon: 0661 8394-14 bzw. 0

E-Mail: interventionsstelle@skf-fulda.de

Web.: [SkF Fulda -SkF Fulda](#)

Weisser Ring e.V.

lokaler Ansprechpartner in Sachen Kriminalitätsprävention und Opferhilfe.

Telefon: 06672/918711

Fax: 032/223738669

E-Mail: fulda@mail.weisser-ring.de

Web.: <https://fulda-hessen.weisser-ring.de/>

Die Schutzambulanz

Landkreis Fulda, Schutzambulanz

Otfrid-von-Weißenburg-Str. 3

36043 Fulda

Telefon: 0661 6006-6060

Fax: 0661 6006-6161

E-Mail: schutzambulanz@landkreis-fulda.de

Web.: [Landkreis Fulda – Die Schutzambulanz](#)

Kinderschutzhotline (24h erreichbar)

Telefon: 0800 19 210 00

Web.: [Kinderschutz Hotline](#)

NummergegenKummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 111 0550

Web.: [Kostenfreie Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

Weitere überregionale Angebote:

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 116 016

Hilfetelefon Gewalt an Männern: 0800 12 39 900

Telefonseelsorge: 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222

Info- Telefon Depression: 0800 334 4533

Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800-22 55 530

8.5. Baustein: Aufbereitung

Gewalttätige Vorfälle in Einrichtungen stellen nicht nur eine unmittelbare Herausforderung dar, sondern erfordern auch eine sorgfältige Nachbereitung. Während eine schnelle Intervention in akuten Situationen unerlässlich ist, muss im Anschluss das Wohlbefinden aller Beteiligten im Mittelpunkt stehen. Unausgesprochene Spannungen und Konflikte, die durch solche Ereignisse entstehen können, müssen offen angesprochen und bearbeitet werden. Die Ansprechpartner tragen hierbei eine besondere Verantwortung und können sich gegebenenfalls externe Unterstützung einholen. Weiterhin bieten die Ansprechpersonen der Einrichtung den Klienten Hilfestellungen an, welche von Beratungen bis zur Vermittlung zu externem Fachpersonal reicht.

Fragen für die Nachsorge:

- Wie ist es zu dem Vorfall gekommen?
- Welche Schutzmechanismen haben gewirkt?
- Welche Schutzmechanismen haben nicht gewirkt?
- Hat der Handlungs- oder Notfallplan funktioniert?
- Muss er verbessert werden?
- Hat das Krisenmanagement funktioniert?
- Was muss verbessert werden, um aus Fehlern zu lernen?

9. Anhang

- Überblick rechtliche Grundlagen DRK
- Verhaltenskodex
- Checkliste für Kindeswohlgefährdung

Quellenverzeichnis

Rusack, Tanja. Schilling, Carina. Lips, Anna. Herz, Andreas, Schröder, Wolfgang (Hrsg.) (2022): Schutzkonzepte in der Offenen Jugendarbeit. Persönliche Rechte junger Menschen stärken. 1. Auflage. Beltz Juventa. Weinheim, Basel

Schubert, Klaus. Klein, Martina (Hrsg.) (2020): Das Politiklexikon. 7., aktual. u. erw. Aufl. Bonn: Dietz 2020. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. Quelle: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17566/gewalt/> [Abruf: 19.07.2024]

boJA-bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit (o.J.) (Hrsg.): Schutzkonzept. Wien. Quelle: https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_boJA_Schutzkonzept_Verlinkungen.pdf [Abruf: 19.07.2024]

SchutzNorm (Hrsg.) (2021): Qualitätsstandards für Schutzkonzepte. In der Kinder- und Jugendarbeit. VERHAERT design GmbH. Landshut Quelle: <https://hilpub.uni-hildesheim.de/server/api/core/bitstreams/53b5bc98-a9ab-43a4-8cfd-b10a376b188b/content> [Abruf: 13.08.2024]

Hepp, Alexandra. DRK-Generalsekretariat (Hrsg.) (2022): Leitfaden zur Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes für die Einrichtungen der DRK-Kinder- und Jugendhilfe. Deutsches Rotes Kreuz e.V. Generalsekretariat. Berlin. Quelle: [DRK-Wohlfahrt Leitfaden-Gewaltschutzkonzept.pdf](#) [Abruf: 27.02.2025]

Anhang:

- Überblick rechtliche Grundlagen DRK

2.1 Überblick über die rechtlichen Grundlagen des institutionellen Gewaltschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe

1989	2001	2005	2012	2021
UN-Kinderrechtskonvention	Bürgerliches Gesetzbuch	Sozialgesetzbuch VIII	Bundeskinder-schutzgesetz*	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
<p>Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention, Verankerung von Schutz- und Beteiligungsrechten in diversen Artikeln wie</p> <p>Art. 12, 13: Recht auf freie Meinungsäußerung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten und Berücksichtigung der Meinung entsprechend Alter und Reife</p> <p>Art. 19, 32, 34: Schutz vor Gewalt und sexuellem Missbrauch</p> <p>Art. 23: Besondere Fürsorge und Förderung von Kindern mit Behinderung</p>	<p>Einführung des</p> <p>§ 1631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“</p>	<p>Einführung des</p> <p>§ 8a SGB VIII: „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“</p>	<p>Inkrafttreten des BKiSchG mit Auswirkungen auf das SGB VIII, u. a. in folgenden Punkten:</p> <p>§ 8b SGB VIII: „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“</p> <p>§ 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII: Meldepflicht betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen für Ereignisse, die „geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“</p> <p>§ 72a SGB VIII: Verpflichtung zur Vorlage eines Erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses auch für neben- und ehrenamtlich Tätige</p>	<p>Inkrafttreten des KJSG mit Auswirkungen auf das SGB VIII, u. a. auf den</p> <p>§ 45 SGB VIII: Verpflichtung zum Vorhalten eines Gewaltschutzkonzeptes für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen als Voraussetzung der Betriebs-erlaubnis</p> <p><small>*Durch das BKiSchG wird der Schutzauftrag im institutionellen Rahmen besonders fokussiert.</small></p>



Verhaltenskodex der Offenen Jugendarbeit Hünfeld

Der vorliegende Verhaltenskodex der Offenen Jugendarbeit Hünfeld befasst sich mit der Verpflichtung, das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz vor Missbrauch und Misshandlung innerhalb der eigenen Organisation sowie im Kontext von Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen bedingen, zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren. Die Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfolgen das Ziel, eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Teilnehmer*innen der Offenen Jugendarbeit Hünfeld zu etablieren, wobei sowohl Angestellte als auch andere Beschäftigte, auch freiwillig Tätige und die Organisation als Ganzes involviert sind.

Name: _____

Tätigkeitsverhältnis: _____

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich:

- im Rahmen meiner Tätigkeit das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit Hünfeld zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der/dem Schutzbeauftragten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

Kommunikation, Sprache und Wortwahl

- Ich achte auf eine altersangemessene und verständliche Sprache.
- Ich nutze eine Sprache, die frei ist von jeder Form von Gewalt.
- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Kindern und Jugendlichen, für die ich Verantwortung trage.
- Ich setze mich für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein.
- Ich äußere Kritik angemessen und fair. Dabei bleibe ich sachlich und professionell.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.

- Ich achte darauf, dass niemand aufgrund von Sprachbarrieren ausgegrenzt wird.

Nähe und Distanz

- Ich achte auf ein angemessenes und professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz entsprechend meiner Rolle und Aufgabe.
- Mir ist bewusst, dass das Bedürfnis nach Nähe und Distanz je nach Alter und Persönlichkeit unterschiedlich ist und handle entsprechend.
- Ich setze mich dafür ein, dass die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen respektiert und eingehalten werden.
- Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und äußere diese den Kindern und Jugendlichen gegenüber verständnisvoll und angemessen.
- Ich bin mir meiner professionellen Rolle bewusst. Dazu gehört auch, Beruf und Privatleben klar zu trennen. Private Treffen mit den Kindern und Jugendlichen, für die ich verantwortlich bin, schließe ich aus.
- Bei auftretenden Rollenkonflikten, gilt es zwischen privater und beruflicher Identität zu unterscheiden. Diese Situationen gilt es zu kommunizieren und sich situationsbedingt adäquat abzugrenzen. (Beispiel: Treffen von Klienten auf privaten Feiern, Konzerten, Stadtfesten, etc.)

Umgang mit Medien, sozialen Netzwerken, Film und Foto

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht.
- Für die Veröffentlichung von Bild und Videomaterial hole ich mir die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ein.
- Ich veröffentliche keine Bilder oder Videos, die die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen.
- Ich halte die Kinder und Jugendlichen dazu an, die Privatsphäre der anderen Besucher bei der Nutzung von sozialen Medien zu berücksichtigen. Ebenso belehre ich Besucher*innen der Angebote über den Datenschutz und die Privatsphäre, beim Fotografieren oder Filmen von anderen Personen.
- Fotos von Klienten sind ausschließlich vom Diensthandy, unter der Berücksichtigung des geltenden Datenschutzes, aufzunehmen. Das Aufnehmen von Fotos oder Videos über das private Handy ist nur gestattet, sofern keine Besucher auf diesen zu erkennen sind. (Beispiel: Gegenstände, Gebasteltes, Kulissen, etc.)
- Wenn meine Arbeit einen gemeinsamen Austausch über soziale oder digitale Medien erfordert, dient dieser lediglich für Informationszwecke oder zum Verweis auf Möglichkeiten zum direkten und persönlichen Austausch vor Ort.
- Regeln für Chatgruppen sind klar zu definieren und von dem Mitarbeiter*innen vorzugeben. Sofern es zu einem Regelbruch kommt, führt dies zum Ausschluss der Gruppe.

Schutz der Privatsphäre

- Ich achte und schütze aktiv die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen.
 - Ich biete den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich allein umziehen zu können.
 - Ich ziehe mich nicht vor den Kindern und Jugendlichen um, ist dies aus strukturellen Gründen nicht möglich, weise ich die Kinder und Jugendlichen im Vorfeld darauf hin und hole mir ihr Einverständnis ein.

Umgang mit Körperkontakt

- Wenn für meine Arbeit Körperkontakt notwendig ist, weise ich die Kinder und Jugendlichen im Vorfeld darauf hin, erkläre die Gründe hierfür und hole mir das Einverständnis ein. Ich helfe so viel wie nötig und so wenig wie möglich.
- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind oder von der/dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich aufgrund meiner professionellen Rolle und Aufgabe.
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich respektvoll, aber deutlich.
- Wenn ich physische Grenzüberschreitungen beobachte, schreite ich (im Rahmen meiner Möglichkeiten ohne mich oder andere zu gefährden) ein. Ich bemühe mich in dieser Situation die anderen Klienten zu schützen.

Umgang mit Regeln

- Festgelegte, nicht auszuhandelnde Regeln erkläre ich und mache sie transparent.
- Kindern und Jugendlichen gegenüber bin ich Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an vereinbarte Regeln halte.
- Ich informiere neue Besucher/-innen über festgelegte Regeln und erinnere regelmäßig daran. Den Kindern und Jugendlichen erkläre ich Sinn und Zweck der Regeln.
- Mir ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Diese Konsequenzen sind frei von physischer und psychischer Gewalt und sind verhältnismäßig zum Regelverstoß.

Umgang mit Übernachtungssituationen

- Ich übernachte nicht mit den Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer/ Zelt, sofern dies die räumlichen Strukturen und pädagogischen Abläufe zulassen. Ist eine räumliche Trennung jedoch nicht möglich, informiere ich Eltern und Kinder/ Jugendliche im Vorfeld darüber.
- Ich biete die Möglichkeit für eine geschlechtergetrennte Unterbringung.
- Bevor ich ein Zimmer betrete, klopfe ich an und warte darauf, hereingebeten zu werden.
- In Gruppen schaffe ich Rückzugsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das Gewaltschutzkonzept ein sich stetig weiterentwickelndes und aktualisierendes Konzept darstellt. Daraus resultiert, dass in unregelmäßigen Abständen eine Erneuerung der Unterschrift des Verhaltenskodex notwendig sein könnte.

Name: _____

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Checkliste für Kindeswohlgefährdung

Sofern es zu einem Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung kommt, ist es notwendig alle Eventualitäten ausschließen zu können und genügend Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohles zu sammeln. Da es sich hierbei gleichermaßen um Gewalt in unterschiedlichen Formen handeln kann wird diesem Konzept eine Checkliste zur Überprüfung von Kriterien der Kindeswohlgefährdung mit aufgenommen.

Die rechtliche Gesetzesmäßigkeit ist unter dem Paragrafen **§8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung VIII Sozialgesetzbuch** zu finden.

Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Dieser Bogen dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum:.....

Institution:.....

Bereich:

Mitarbeiter/-in:

Betroffenes Kind

Name, Vorname: Geb.-Datum:

Anschrift:

Weitere Anmerkungen:

.....
.....
.....
.....

Anmerkung: Der vorliegende Ampelbogen versteht sich als **ein** Instrument im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, wird das weiße Feld angekreuzt.

Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bereits bei einer der folgenden Faktoren vor:

	Trifft zu	Trifft nicht zu	keine Angabe
Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung / lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten Kind/Jugendliche/r will/kann nicht mehr nach Hause und bittet um Hilfe Kind/Jugendliche/r kündigt Suizid an	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bereits bei einer roten Markierung besteht sofortiger Handlungsbedarf.

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.
gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

2

Erscheinungsbild des Kindes / der/des Jugendlichen	rot	gelb	grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
deutliche Entwicklungsverzögerungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auffällig krank ohne medizinische Versorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeichen der Unter- oder Überernährung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konkrete Beschreibung, wenn Gefährdung vorliegt				

Verhalten des Kindes / der/des Jugendlichen	rot	gelb	grün	k. A.
Kind/Jugendliche/r wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind/Jugendliche/r zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt				
Kind/Jugendliche/r sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit				
Kind/Jugendliche/r hat eine auffällig mangelnde Frustrationstoleranz gegenüber Tieren, Personen, Gegenständen				
Kind/Jugendliche/r verletzt sich selbst				
Kind/Jugendliche/r wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam, unkonzentriert				
Kind/Jugendliche/r zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl				
Kind/Jugendliche/r zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind/ Jugendliche/r zeigt auffälliges Essverhalten (Essensverweigerung, häufige Anzeichen für Hunger)				
Hinweise auf Zugehörigkeit zu spirituellen, extremistischen Gruppierungen oder Sekten				
Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten				
Delinquenz (Diebstahl, Körperverletzung)				
kein oder unregelmäßiger Schulbesuch				
Mitteilungen/Andeutungen über Gewalterfahrungen (Misshandlung, Missbrauch)				
auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Handy, Spielekonsolen)				
auffälliges Sexualverhalten				
Konkrete Beschreibung, wenn Gefährdung vorliegt				

Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) gegenüber dem Kind / der/dem Jugendlichen	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern erkennbar überfordert/kaum oder kein Zugang zum Kind/zur/zum Jugendlichen				
körperlich übergriffiges Verhalten				
Ignoranz der altersentsprechenden Bedürfnisse				
keine Wertschätzung/Ablehnung				
Eltern lassen kaum Kontakte zu Gleichaltrigen zu				
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Parentifizierung (unangemessene Verantwortungsübergabe)				
unangemessene Grenzsetzung				
Erreichbarkeit der Eltern				

Konkrete Beschreibung, wenn Gefährdung vorliegt
--

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, kein Bett, keine funktionstüchtigen Möbel u. ä.)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost				
beengte Wohnsituation				
fehlende/unzureichende Absicherung der existenziellen Grundsi- cherung <i>(z.B. Essen/Trinken, Kleidung, Energie/Wasser)</i>				
Kind/Jugendliche/r hat Zugang zu Filmen, Videos und Orten, die gemäß Jugendschutzgesetz für die Altersgruppe nicht zugelassen / nicht kindgerecht sind bzw. kann sich dem Erleben nicht oder schwer entziehen (z.B. Pornofilme/-zeitschriften, verbotene Filme, Musik, PC-Spiele, Spielhallen, verrauchte Kneipen)				

Konkrete Beschreibung, wenn Gefährdung vorliegt
--

Auswertung

		Handlungsempfehlung
rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden, ist dies nicht möglich, erfolgt die Meldung an das Jugendamt.
gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h.es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwachausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, sofern keine Gefährdung für das Kind besteht. Es kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k.A.	Keine Angabe, Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
weitere Risikofaktoren Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Kind ist behindert			
Arbeitslosigkeit / ALG II (Hartz IV)			
Schulden			
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)			
alleinerziehende/r Sorgeberechtigte/r			
kinderreiche Familien			
hochstrittige Trennung/Scheidung			
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)			
verwahrlostes Erscheinungsbild des Vaters und/oder der Mutter			
schwere körperliche Erkrankungen des Vaters und/oder der Mutter und/oder von Geschwistern			
häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt			
psychische Auffälligkeiten/Störungen des Vaters und/oder der Mutter			
Sucht des Vaters und/oder der Mutter			
Gewalterfahrung des Vaters und/oder der Mutter in der eigenen Familie			
unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			
Ergänzungen			

5

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						

kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren	<input type="checkbox"/>					
kann Probleme erkennen/anerkennen soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden	<input type="checkbox"/>					
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen	<input type="checkbox"/>					
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	<input type="checkbox"/>					
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	<input type="checkbox"/>					
Ergänzungen:						

Ressourceneinschätzung

Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen. Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.

6

auf das Kind, die/den Jugendliche/n bezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren) hohes Selbstwertgefühl und positive Selbstwirksamkeitsüberzeugung kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken angemessene Sozialkompetenz Talente, Interessen, Hobbys enge Geschwisterbeziehung unterstützendes soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder, Freizeitangebote, Vereine) vorhanden Fähigkeit, soziale Unterstützung zu mobilisieren ist in der Lage, (mit anderen) nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen ist bereit und fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ergänzungen:			

Gesamteinschätzung

kein weiterer Handlungsbedarf

weiterer Handlungsbedarf

konkrete Schutzmaßnahme:

Schutzplan

Teamgespräch

Elterngespräch

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Meldung an das Jugendamt

.....

.....
Datum, Unterschrift der Mitarbeiter, die bei der Abschätzung beteiligt waren